

# RS OGH 2009/2/24 17Ob36/08f, 4Ob244/17m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2009

## Norm

MSchG §52

## Rechtssatz

Die Benutzung eines mit einer älteren fremden Marke verwechslungsfähigen Firmenbestandteils als Warenzeichen für ähnliche Waren läuft im Regelfall den berechtigten Interessen des Markeninhabers in unlauterer Weise zuwider. Es müssen besondere Umstände vorliegen, um eine solche Zeichenbenutzung ausnahmsweise als lauter beurteilen zu können.

## Entscheidungstexte

- 17 Ob 36/08f  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 36/08f
- 4 Ob 244/17m  
Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 244/17m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124582

## Im RIS seit

26.03.2009

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>